



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.6 Schuldbetreibung und Konkurs

1.6.10 Feststellung neuen Vermögens

BGE 5A_283/2007 Die Einrede des mangelnden neuen Vermögens ermöglicht es dem ehemaligen Gemeinschuldner, sich vor seinen Konkursgläubigern zu schützen.

Die Rechtswohltat der Einrede des mangelnden neuen Vermögens wird dem ehemaligen Gemeinschuldner gewährt, damit er sich wirtschaftlich erholen kann. Unter neuem Vermögen ist nur neues Nettovermögen zu verstehen, also der Überschuss der nach Beendigung des Konkurses erworbenen Aktiven über die neuen Passiven. Das heisst aber nicht, dass der Betriebene solches auch tatsächlich kapitalisiert haben muss, sondern es genügt schon, wenn er dank seiner Einkünfte zur Vermögensbildung an sich in der Lage wäre. Ist dies der Fall, so wird er behandelt, als ob er neues Vermögen gebildet hätte. Damit soll verhindert werden, dass er unter Berufung auf die formelle Vermögenslosigkeit sein Einkommen zu Lasten der alten Gläubiger verprassen kann.

Im zu beurteilenden Fall wurde der ehemaligen Gemeinschuldnerin nach dem Tod ihres Ehemannes eine Lebensversicherungspolice im Betrag von rund CHF 130'000.– ausbezahlt. Daraus tilgte sie Schulden in Höhe von rund CHF 45'000.– und den Rest verbrauchte sie für sich.

Art. 265 Abs. 2 SchKG Das Bundesgericht verwarf den Einwand mangelnden neuen Vermögens aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die seit der letzten Revision des SchKG gilt. So sind nach Art. 265 Abs. 2 SchKG nunmehr sogar Vermögenswerte, welche dem Betriebenen bloss wirtschaftlich gehören, pfändbar.

Fazit

Hat der Betriebene seit Ausstellen eines Konkursverlustscheines sein neues Vermögen verprasst, so liegt ein Beispiel rechtsmissbräuchlicher Berufung auf formelle Vermögenslosigkeit vor. Die Einrede des mangelnden neuen Vermögens wird in diesen Fällen verworfen.